

## **Merkblatt**

des Gemeinsamen Vorprüfungsausschusses  
„Fachanwalt Versicherungsrecht“  
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz und der  
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

### **1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses:**

- RA JR Wolfgang Fensch, Clemensstraße 2 56068 Koblenz - Vorsitzender
- RA JR Friedrich Walter, Eisenbahnstr. 4-6, 67227 Frankenthal – Stellvertretender Vorsitzender
- RA Dr. Carsten Fuchs, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz - Schriftführer
- RA Dieter Bernhardt, Bahnhofstr. 34-36, 66953 Pirmasens

### **2. Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung:**

- Besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

**Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden (Klausuren nur im Original).**

Mit Antragstellung ist eine Gebühr von 400 € auf das Konto der

Sparkasse Koblenz, IBAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62, BIC: MALADE51KOB

zu überweisen.

### **3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)**

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Versicherungsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle einzelnen das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 1 b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten (Arbeiten in Präsenz geschrieben im Volumen von insgesamt 15 Stunden) einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt und der **gesamten Breite** eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO); Lehrgangszeiten sind anzurechnen; seit dem 1.10.2023 sieht § 4 Abs. 2 FAO die Möglichkeit vor, versäumte Fortbildungsstunden in begrenztem Umfang nachzuholen.

#### 4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Versicherungsrecht mindestens 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14a FAO beziehen, dabei auf jeden dieser Bereiche mindestens fünf Fälle (§ 5 h FAO). Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

#### 5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Auf die Erstellung der Fallliste sollte besondere Sorgfalt verwendet werden; maßgeblich ist insbesondere die Beschreibung der konkreten Tätigkeit mit versicherungsrechtlichem Bezug. Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen bzw. Angaben zur Individualisierung des Falles/ Unterscheidung von anderen aufgeführten Fällen: Vorgerichtliche und Bearbeitung in den Instanzen sind grundsätzlich e i n Fall mit der Möglichkeit – bei ausreichender Beschreibung der Tätigkeit – einer angemessenen Höhergewichtung
- Gegenstand
- Zeitraum der anwaltlichen Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen kann. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

**Hinweis:** Fälle des Versicherungsrechts (§ 5h FAO) sind in der Regel nur Fälle mit Bearbeitungsbezug zum Versicherungsvertragsrecht.

Keine Versicherungsfälle sind daher z.B.:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung (u. a. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, Tierhalterhaftung, Aufsichtspflichtverletzung u. ä.)
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen gegen den Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung
- Geltendmachung von Arzthaftungsansprüchen
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer mit entsprechender Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Einordnung.

Etwas anderes gilt dann, wenn im Rahmen der Unfallregulierung außerdem die Kaskoversicherung in Anspruch genommen wird und sich daraus ein Bearbeitungsbezug zum Versicherungsrecht ergibt (z.B. Quotenvorrecht) oder wenn bei einer Arzthaftung die Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers infrage gestellt wird. Ebenso ist von einem Versicherungsfall auszugehen, wenn ein Rechtsschutzversicherer die Eintrittspflicht – zu Unrecht - verneint hat und Deckungsschutz in Anspruch genommen wird.

Es empfiehlt sich im übrigen, bei Zweifelsfragen einschlägige Kommentierungen zur Fachanwaltsordnung heranzuziehen und auch die Beschlüsse im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu dem Fachanwaltschaften, die in den BRAK – Mitteilungen veröffentlicht werden, zu beachten.

## Musterfallliste

Lfd. Nr.	Teilbereich gem. § 14 FAO	Rubrum und/oder Prozessregisternummer / Individualisierte Aktenbezeichnung	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art u. Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit AZ
1.	Teilbereich 5	Mustermann ./.. Beispiel 101/01	20.01.2001 – 21.02.2002	Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus Vollkaskoversicherung. Der Versicherer hatte wegen grober Fahrlässigkeit (relative Fahruntüchtigkeit) die Deckung abgelehnt. Ausfallerscheinungen könnten nicht angewiesen werden.		
2.	Bereich	Muster ./.. Vorlage 90/06	15.04.2006 -	Deckungsklage in der privaten Haftpflichtversicherung; Der Versicherer beruft sich auf Vorsatz	Rechtstreit befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme	LG Musterstadt 24 O 212/06
3.	Bereich	Entwurf ./..Form 115/07	10.04.2007	Der Versicherer hat Deckungsschutz für eine Kündigungsschutzklage	Schiedsgutachterentscheider Rechtsanwaltskammer	

# rako

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

				wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt.	Musterstadt ist beantragt	
--	--	--	--	--	------------------------------	--